

Abgeordnete zum Nationalrat
Österreichisches Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

- Elektronisches Eingabe via Webformular¹ -

Energiekostenpauschale für Neue Selbstständige
Stellungnahme zum Entwurf
"Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird"
3476/A XXVII. GP - Initiativantrag

Wien, 4. Juli 2023

Sehr geehrte Abgeordnete zum Nationalrat!

Wir begrüßen die Entscheidung für Energiekostenpauschale für Klein- und Kleinunternehmer:innen. **Wir begrüßen, dass nun auch Neue Selbstständige** finanzielle Unterstützung bei der Bewältigung der Energiekosten 2022 erhalten sollen. Gleichzeitig möchten wir eine unmittelbare Weiterführung auch gleich für das laufende Kalenderjahr anregen.

Erfreulich am vorgelegten Entwurf ist auch die für Bezieher:innen unaufwändige Abwicklung als Gutschrift über die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS). Problematisch ist zugleich, dass eine Unterstützung zur Bewältigung der Energiekosten an das Vorliegen einer SVS-Krankenversicherung gekoppelt ist. **Betriebliche Energiekosten fallen auch unabhängig von einer SVS-Krankenversicherung an** (gerade bei der Zielgruppe Kleinunternehmer:innen).

Eine durchgehende Krankenversicherung als Neue Selbstständige:r von 1.2. bis 31.12.2022 führt zu **nicht nachvollziehbaren Ausschlüssen - beispielsweise werdender und junger Eltern** während dem Bezug von Wochengeld oder

¹ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/3476>

Familienzeitbonus - und lässt auch weitere (berufs-)typische Diskontinuitäten von Lebens- und Erwerbsrealitäten außer Acht.

Der Fixbetrag der Energiekostenpauschale für Neue Selbstständige in der Höhe von 410 Euro orientiert sich am Minimum der Energiekostenpauschale für gewerbetreibende Klein- und Kleinstunternehmer:innen. Während die Pauschale für Gewerbetreibende abhängig von der Branche und dem Jahresumsatz im Kalenderjahr 2022 von 410 bis 2.475 Euro ausmachen kann, ist **nicht einzusehen, dass Neue Selbstständige grundsätzlich ausgerechnet dieses Minimum von 410 Euro erhalten**. Neue Selbstständige sind in der betrieblichen Tätigkeit nicht grundsätzlich mit einem Minimum an Energieverbrauch und -kosten konfrontiert.

Unsere **Anmerkungen und Anregungen zur Nachbesserung** bringen wir gerne als Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf ein. Unsere Ausführungen im Detail finden Sie nachfolgend.

Die IG Bildende Kunst ist Interessenvertretung bildender Künstler:innen in Österreich. Im Sinne der Freiheit der Kunst unterliegt künstlerische Tätigkeit keiner Gewerbeordnung. Unsere Mitglieder und die Zielgruppe der interessenpolitischen Arbeit sind (überwiegend) Neue Selbstständige.

Kein Ausschluss von werdenden und jungen Eltern!

Kein Ausschluss von Neuen Selbstständigen bei nicht-durchgehender Krankenversicherung!

Kein Ausschluss von Neuen Selbstständigen ohne SVS-Krankenversicherung!

Der vorgelegte Gesetzesentwurf sieht eine **durchgehende Krankenversicherung** als Neue Selbstständige von 1.2. bis 31.12.2022 vor. Eine aktive Berufsausübung im relevanten Zeitraum ist als Zugangsvoraussetzung selbstverständlich nachvollziehbar. Dies über eine durchgehende Krankenversicherung zu definieren, führt jedoch zu **ungerechtfertigten Ausschlüssen von auch besonders vulnerablen Personengruppen** - etwa von werdenden und jungen Eltern, womit diese Zugangsvoraussetzung eine familienfeindliche Schlagseite erfährt.

Blick in die Praxis, Blick in Erwerbs- und Lebensrealitäten

Eine **durchgehende Krankenversicherung** aufgrund von Erwerbstätigkeit als Neue Selbständige:r als Zugangsvoraussetzung **führt zu Ausschlüssen:**

a) bei einem vorübergehenden Bezug von

- **Familienzeitbonus**

Den Familienzeitbonus (auch sog. "Papamonat") kann der zweite Elternteil im ersten Monat nach der Geburt des Kindes beziehen. Für den Bezug ist eine vorübergehende Abmeldung von der Pflichtversicherung Voraussetzung (Unterbrechungsmeldung). Energie-/Kosten für Ateliers, Studios, Werkstätten (Betriebsstätten generell) laufen in diesem Zeitraum jedoch weiter.

- **Wochengeld**

Für den Bezug von Wochengeld (spätestens zwei Monate vor dem errechneten Geburtstermin sowie zwei bzw. drei Monate nach der Geburt) ist für Neue Selbstständige eine Abmeldung von der Pflichtversicherung nicht grundsätzlich erforderlich, aber üblich (schließlich darf die Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt werden, eine Krankenversicherung ist ohnehin durch den Bezug von Wochengeld gegeben). Auch hier gilt: Atelier, Studios, Werkstätten etc. werden in diesem Zeitraum üblicherweise nicht aufgegeben, vielmehr werden eigene Arbeitsräume in der Lebensphase als (junge) Eltern oftmals umso notwendiger. Abgesehen auch vom kontinuierlichen Raumbedarf, um etwa Kunstwerke zu lagern oder Arbeitsgeräte an geeigneten Orten einzurichten.

- **Arbeitslosengeld, Notstandshilfe**

Hybride Beschäftigung (also Parallelitäten oder ein laufendes Wechselspiel von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit) mit vorübergehenden Phasen der Erwerbslosigkeit prägen zeitgenössische Erwerbsrealitäten - nicht nur in Kunst und Kultur. Immer wieder ist der Weg zum AMS eine wichtige und alternativlose Option für erwerbslose Phasen zwischen Projekten. Für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist Voraussetzung, dass im betreffenden Zeitraum KEINE Pflichtversicherung (auch nicht bei der SVS) vorliegt. Künstler:innen können zu diesem Zweck (wie auch Gewerbetreibende, jedoch nicht andere Neue Selbstständige) die selbstständige künstlerische Tätigkeit vorübergehend ruhend melden. Auch hier gilt: Energie-/Kosten für Arbeitsräume laufen weiter.

b) bei unterjähriger Aufnahme oder Beendigung der Neuen Selbstständigkeit

c) von Neuen Selbstständigen ohne Krankenversicherung bei der SVS

• Neue Selbstständige als Kleinstunternehmer:innen unter der Versicherungsgrenze

Das Medianeinkommen aus der künstlerischen Tätigkeit von bildenden Künstler:innen lag - laut der zuletzt erschienenen Studie zur sozialen und ökonomischen Lage von Künstler:innen und Kulturvermittler:innen (2018)² - bei 3.500 Euro. Das liegt deutlich unter der Versicherungsgrenze (Pflichtversicherung). Neue Selbstständige können in diesem Fall eine freiwillige Krankenversicherung bei der SVS (sog. "Opting In") abschließen. Liegt jedoch aufgrund einer weiteren Erwerbstätigkeit eine andere Pflichtversicherung vor, werden die Versicherten kaum jemals zusätzlich noch eine freiwillige Krankenversicherung bei der SVS abschließen.

Die Sozialversicherungssituation steht in keinem Zusammenhang zu anfallenden Energiekosten für Arbeitsräume zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Neue Selbstständige!

Wir regen an: Vorschläge zur Nachbesserung

Ausnahmen und Toleranzzeiträume statt konsequent durchgehender Krankenversicherung

- Grundsätzliche Ausnahme bei Bezug von Wochengeld oder Familienzeitbonus im Betrachtungszeitraum.
- Toleranzzeiträume für Personen mit vorübergehender Unterbrechung der Pflichtversicherung etwa bei Unterbrechung/en, die insgesamt nicht mehr als 12 Wochen im Betrachtungszeitraum ausmachen. Andernfalls soll die Energiekostenpauschale zumindest aliquot zustehen. (Auch die Energiekostenpauschale für Gewerbetreibende sieht verschiedene Teilzeiträume mit aliquoten Beträgen vor.)
- Eben solche Toleranzzeiträume etwa für Personen mit Beginn und Beendigung der Pflichtversicherung nach/vor dem Betrachtungszeitraum.

Anhebung des Fixbetrags im Pauschalmodell

- Statt 410 Euro Orientierung beispielsweise am Median der Energiekostenpauschale für Gewerbetreibende.

² <https://www.bmkoes.gv.at/dam/jcr:f3ef43ac-d8f9-49aa-b94a-a284f3515c32/EB-Soziale-Lage-Kunstschaffender-Kunst-Kulturvermittler-nb.pdf>

Einbeziehung Neuer Selbstständiger ohne SVS-Krankenversicherung

- Ehestmögliche Umsetzung eines Unterstützungsangebots zur Bewältigung der Energiekosten auch für Kleinstunternehmer:innen ohne Gewerbeschein und ohne SVS-Krankenversicherung.

Energiekostenpauschale 2023

- Unmittelbare Fortführung von Unterstützungen zur Bewältigung von Energiekosten auch auf das laufende Jahr.

IG Bildende Kunst: Interessenvertretung bildender Künstler:innen

Die IG Bildende Kunst vertritt die kunstpolitischen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und andere berufsspezifische Interessen von bildenden Künstler:innen. Im Sinne der Freiheit der Kunst unterliegt künstlerische Tätigkeit keiner Gewerbeordnung. Unsere Mitglieder und die Zielgruppe der interessenpolitischen Arbeit sind Neue Selbstständige. Die umfassenden Teuerungen – längst nicht nur Energiekosten – treffen auch Künstler:innen hart. Mit und ohne Kind(ern). Als Neue Selbstständige wie auch hybrid Erwerbstätige.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anregungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Carla Bobadilla (Vorsitzende)

Sheri Avraham, Eva Dertschei, Vasilena Gankovska, Ruby Sircar (Vorstand)

Daniela Koweindl (kunstpolitische Sprecherin)